

Satzung des Golfclubs Chemnitz e.V. Wasserschloss Klaffenbach

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golfclub Chemnitz e.V. Wasserschloss Klaffenbach. Der Verein ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
 - durch Ausrichtung von Wettspielen,
 - durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
 - durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen,
 - unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) ordentliche Mitglieder (Kategorie Gold),
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Firmenmitglieder,
 - d) Fernmitglieder,
 - e) fördernde Mitglieder,
 - f) Schnuppermitglieder,
 - g) Ehrenmitglieder,
 - h) Mitglieder mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung (Kategorie Silber)
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (9) gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- oder Studiausbildung bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (5) Als Schnuppermitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinanlage auszuüben.
- (7) Fernmitglieder sind Personen, welche Voraussetzungen eines anderen Mitgliedsstatus erfüllen und weiter als 100 km von der Golfanlage des Vereins Golfclub Chemnitz e.V. Wasserschloss Klaffenbach ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Auf Antrag können diese Personen Mitglieder des Vereins werden. Sie sind dann berechtigt, am Clubleben teilzunehmen und gegen Zahlung von Greenfee die Golfanlage in Klaffenbach zu nutzen bzw. zu bespielen.

- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Mitglieder mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung haben über die Dauer ihrer Mitgliedschaft lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht auf der Golfanlage in Klaffenbach über insgesamt 9 Löcher. Dabei steht es zur Disposition des Vereins bzw. des Vorstands, den räumlichen Geltungsbereich der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit auf die Löcher 1-9 oder (in Ausnahmefällen) auf die Löcher 10-18 zu beschränken. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Golfanlage ist diesen Mitgliedern nur gegen zusätzliches Entgelt (Greenfee) möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
 - (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
 - (c) durch Austritt des Mitglieds,
 - (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) befristete Wettspielsperre,
 - (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher durch die den Golfsport ausübende Person. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) die Ausschüsse

§ 8 Vorstand

- (1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind die in § 8 (2) genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der Schatzmeister/in,
 - (c) dem/der Platzwart/in,
 - (d) dem/der Spielführer/in,
 - (e) dem/der Jugendwart/in,
 - (f) Vorstand für Medien/Marketing,
 - (g) Vorstand für Recht und Regularien

Die oben genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wahl des Vorstandes en bloc ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zulässig. Die Funktion des Vizepräsidenten im Vorstand kann, mit Ausnahme vom Präsidenten, jedes Vorstandsmitglied übernehmen, wobei die Funktion auf der konstituierenden Vorstandsanschlus im Anschluss an die jeweilige Neuwahl des Vorstandes durch den Vorstand für die kommenden drei Jahre festgelegt wird.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens 12 Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- (8) Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (9) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- (11) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl des Vorstands;
 - (e) Wahl der Kassenprüfer;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
 - (i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen schriftlich per einfachen Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind ver-

pflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (E-Mail genügt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Textform (E-Mail genügt) zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 (1) a), Firmenmitglieder gemäß § 4 (1) c), fördernde Mitglieder gemäß § 4 (1) e) und Ehrenmitglieder gemäß § 4 (1) g). Alle übrigen Mitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 10

Datenschutz, allgemeine Mitgliederpflichten und Fotoerlaubnis

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - (a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - (b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - (c) die Mitteilung von persönlichen Veränderung, die für das Beitragswesen relevant sind;
- (6) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen oben genannten Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt dazu die Datenschutzrichtlinie des Vereins.
- (9) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger-Dienste wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung (siehe § 16 (1) der Satzung) für jedes Kalenderjahr neu festgelegt.
- (2) Dem Vorstand des Vereins bleibt es vorbehalten, von erstmalig eintretenden Mitgliedern bzw. erneut eintretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu fordern, deren Höhe in einer gesonderten Aufnahmegebührenordnung (siehe § 16 (1) der Satzung) ausschließlich vom Vorstand festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr darf den Betrag von € 1.500,00 nicht übersteigen.
- (3) Über den jeweiligen Jahresbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr schulden die Mitglieder jeweils die Erstattung der vom Verein pflichtgemäß abzuführenden Mitgliedsbeiträge für Verbände (DGV, GVST, LSB etc.) sowie die Erstattung von Kosten für die Ausstellung von Clubausweisen und Bagtags. Die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge bzw. Kosten richtet sich nach den vom Verein nachweislich für diese Leistungen zu entrichtenden Beträgen bzw. aufzuwendenden Kosten.
- (4) Weitere von den Mitgliedern zu entrichtende Zahlungen, Sonderumlagen und Sonderbeiträge, können in einer Höhe von bis zu € 1.000,00 pro Kalenderjahr durch Beschluss des Vorstandes vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die betroffenen Mitglieder haben bei einem solchen Beschluss ein Sonderbeendigungsrecht für ihre Mitgliedschaft zum Jahresende und sind im Falle der Ausübung von der Zahlungspflicht befreit.
- (5) Der jeweilige Jahresbeitrag ist bei Eintritt im ersten Halbjahr in voller Höhe, bei Eintritt ab dem 01.07. des Kalenderjahres in halber Höhe zu zahlen.
- (6) Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigung oder Stundung gewähren, beim Jahresbeitrag auch eine Befreiung für das Eintrittsjahr, wenn der Eintritt nach dem 01.09. des Kalenderjahres erfolgt.
- (7) Beitragsordnung und Aufnahmegebührenordnung sind gesondert zu verfassen und bekanntzumachen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- Beitragsordnung
 - Aufnahmegebührenordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Hausordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz
- Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V., den Golfverband Sachsen Thüringen sowie den Landessportbund.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Golfverband Sachsen / Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, 26.09.2019

Axel Wunsch

Daniel Finter